Auszug aus dem Curriculum der Biofeedback-Ausbildung

8.3 Diplomprüfung

Zulassung

a) Zur Diplomprüfung kann sich anmelden, wer
- alle Modulzertifikate eingereicht hat,
- drei schriftliche Fallstudien eingereicht hat,
- mindestens 80 % des Präsenzunterrichts besucht hat (von 43 Tagen müssen 35 Tage besucht sein) und
- die Prüfungsgebühr vorgängig bezahlt hat.

Fallstudien

a) Die drei Fallstudien müssen spätestens 3 Monate vor der Diplomprüfung eingereicht werden.

b) Sie werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Umfang der Diplomprüfung

a) Eine praktische Abschlussprüfung (Durchführung einer Therapiesitzung).

b) Eine schriftliche Abschlussprüfung als fallbezogene Prüfung, die Einblick in die diagnostischen, planerischen, theoretischen und therapeutischen Fähigkeiten der Studierenden gibt.

Praktische Prüfung

a) Die praktische Abschlussprüfung wird an einer Testperson durchgeführt. Sie gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre praktische Qualifikation unter Beweis zu stellen.

b) Es müssen drei vorgegebene Protokolle/Anwendungen innerhalb einer Stunde angewendet werden. Die Protokolle müssen erstellt und in der vorgegebenen Reihenfolge an der Testperson angewendet werden.

c) Pro Anwendung muss mindestens 5 Minuten trainiert werden.

d) Die Sitzung muss auf einem vorgegebenen Formular handschriftlich protokolliert werden.

e) Sobald das Eingreifen der Experten nötig wird oder schwerwiegende Fehler wie falsche Steckpositionen oder falsche Filterfenster auftreten, kann die Prüfung sofort abgebrochen und als nicht bestanden bewertet werden.

f) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

g) Den Studierenden werden keine Bewertungsraster ausgestellt.

Schriftliche Prüfung

a) Die schriftliche Prüfung erfolgt fallbezogen und gibt Einblick in die diagnostischen, planerischen, theoretischen und therapeutischen Fähigkeiten der Studierenden.

b) Die Studierenden erhalten klinische Unterlagen zu einem Fall. Sie haben 3 Stunden Zeit, die Daten auszuwerten und ein entsprechendes Therapieprogramm zusammenzustellen.

c) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

d) Den Studierenden werden keine Bewertungsraster ausgestellt.

Ausstellung des Diploms

Das Fachdiplom wird erst ausgestellt, wenn beide Teile der Diplomprüfung bestanden wurden.

© NeuroCampus – Kompetenzzentrum für Bio- und Neurofeedback

8.4 Prüfungsorgane

8.4.1 Abnahme der Prüfung

a) Der Prüfungstermin wird von der Schulleitung vorgegeben und organisiert.

b) Bei der Diplomprüfung ist mindestens eine Schulexpertin bzw. ein Schulexperte (Lehrperson der Schule) anwesend.

8.4.2 Kompetenzen der Prüfungsexperten

a) Die schriftliche Prüfung wird von der Schulexpertin bzw. dem Schulexperten bewertet, die bzw. der den klinischen Fall zur Verfügung gestellt hat. Bei Unsicherheiten in der Bewertung können weitere Schulexperten beigezogen werden.

b) Die Bewertung der Prüfungsleistungen lautet auf «bestanden» oder «nicht bestanden».

c) Bei Unstimmigkeiten kann die schriftliche Prüfung auf Wunsch der bzw. des Studierenden ein weiteres Mal von einer Expertin beurteilt werden. Als Expertinnen sind festgelegt: Sandra Keller, Susana Eigl.

8.5 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

a) Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden von der Schulleitung schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt.

b) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studierenden zusammen mit dem Ergebnis die Modalitäten zur Wiederholung sowie einen Hinweis auf das Recht zur Prüfungseinsicht.

8.6 Prüfungseinsicht

a) Studierende mit bestandener Prüfung haben keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

b) Studierende mit nicht bestandener Prüfung haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu verlangen. Der Antrag ist schriftlich (E-Mail genügt) an die Schulleitung zu richten. Die Einsicht findet im Büro von NeuroCampus statt.

c) Bei der Prüfungseinsicht ist keine Begleitperson zugelassen. Eine Ausnahme ist nur bei bewilligtem Nachteilsausgleich möglich, sofern dieser vor Ausbildungsbeginn beantragt wurde.

d) Die Prüfungseinsicht dient dazu, den Studierenden Einblick in ihre Prüfungsleistung und deren Bewertung zu geben. Sie ermöglicht zudem, einen begründeten Antrag auf Wiedererwägung zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studierender.

e) Die Prüfungseinsicht wird von einer durch die Schulleitung bestimmten Person beaufsichtigt.

f) Es dürfen keine Unterlagen mitgebracht werden. Das Anfertigen von Notizen ist nicht erlaubt.

g) Die Originalprüfung darf während der Einsicht nicht verändert oder beschriftet werden.

h) Das Kopieren oder Fotografieren der Prüfungsunterlagen ist strengstens untersagt. Technische Geräte, mit denen dies möglich wäre, dürfen nicht mitgebracht werden.

i) Die Dauer der Prüfungseinsicht ist auf 30 Minuten beschränkt.

j) Nach Abschluss der Prüfungseinsicht werden die Prüfungsunterlagen von der Schule wieder entgegengenommen und aufbewahrt.

8.7 Wiedererwägung

a) Ein Antrag auf Wiedererwägung gegen das Prüfungsergebnis muss direkt während der Prüfungseinsicht mittels des von NeuroCampus zur Verfügung gestellten Formulars «Antrag auf Wiedererwägung» eingereicht werden.

© NeuroCampus – Kompetenzzentrum für Bio- und Neurofeedback

b) Im Antrag müssen die Beanstandungen begründet werden. Es muss klar ersichtlich sein, weshalb ein formeller Fehler vorliegt oder weshalb die Bewertung objektiv nicht nachvollziehbar ist. Mögliche Gründe sind:
   - formelle Fehler (Verfahrensmängel, z.B. Punkte falsch berechnet oder einzelne Punkte nicht gewertet)
   - keine objektive Beurteilung (offenkundige Fehlbeurteilung der Prüfungsleistung)

c) Keine aussichtsreichen Gründe sind:
   - der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Bewertung verdient
   - Hinweise auf die Qualität der Ausbildung, auf bessere Leistungen in anderen Prüfungen oder auf eine langjährige erfolgreiche Berufspraxis

d) Über den Antrag entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Prüfungsexperten, welche die Prüfung bewertet haben. Der Entscheid wird innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitgeteilt.

e) Aufgrund des Antrags auf Wiedererwägung kann die Schulleitung folgende Entscheide treffen:
   - Die Wiedererwägung wird gutgeheissen. In diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als bestanden.
   - Die Wiedererwägung wird abgelehnt. In diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil weiterhin als nicht bestanden.

f) Das Wiedererwägungsverfahren ist kostenlos.

8.8 Rekurs

a) Ist die bzw. der Studierende mit der Ablehnung der Wiedererwägung nicht einverstanden, kann sie bzw. er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids formell Rekurs bei der Rekurskommission einreichen.

b) Ein Rekurs ist nur gegen einen Ablehnungsentscheid im Wiedererwägungsverfahren möglich. Ein direkter Rekurs gegen das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

c) Für das Rekursverfahren gelten die Vorgaben gemäss Kapitel «Rekursreglement».

d) Der Rekursentscheid der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

8.9 Wiederholungsmöglichkeiten

a) Nicht bestandene Prüfungsteile können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomprüfung erfolgt mit den nächsten regulären Diplomprüfungen.

b) Bei Nichterscheinen an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet über das entsprechende Vorgehen.

c) Die Wiederholung und die Verschiebung von Prüfungen sind kostenpflichtig (siehe Kosten).

8.10 Kosten

Leistung	Gebühr
Diplomprüfung (auch bei Wiederholung und Verschiebung)	CHF 400.00
Wiederholung einer Semestermodulprüfung	CHF 150.00
Dossiergebühr Höherqualifizierung (je nach Aufwand)	max. CHF 600.00
Dossiergebühr für Absolventen einer Grundausbildung bei i-nfbf oder NeuroCampus	max. CHF 300.00
Antrag auf Wiedererwägung	kostenlos
Rekursgebühr (Rückerstattung bei Gutheissung)	CHF 500.00

© NeuroCampus – Kompetenzzentrum für Bio- und Neurofeedback

Die Kosten für die Prüfungen während der fachspezifischen Ausbildung sind in den Studiengebühren enthalten. Die Prüfungsgebühren für die Diplomprüfung und die Wiederholungsprüfungen sind vorgängig einzuzahlen.

8.11 Diplom

Das Diplom **«Dipl. Biofeedbacktherapeut»** wird nach erfolgreichem Abschluss der fachspezifischen Ausbildung und der bestandenen Diplomprüfung (schriftlich und praktisch) erworben.

8.12 Angerechnete Bildungsleistungen (AvB)

Die Anrechnung von Bildungsleistungen wird durch ein festgelegtes Gremium geprüft und beurteilt (genaue Bestimmungen siehe Kapitel 7 «Anrechnung von Bildungsleistungen (AvB)»). Die Beurteilung der AvB durch das AvB-Gremium ist abschliessend. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Rekursreglement

9.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren zur Behandlung von Rekursen gegen Ablehnungsentscheide im Wiedererwägungsverfahren (gemäss Kapitel 8 «Prüfungsordnung», «Wiedererwägung») der Biofeedback-Ausbildung von NeuroCampus. Entscheide des AvB-Gremiums sind vom Rekurs ausgeschlossen.

9.2 Rekursinstanz

a) Rekursinstanz für alle Rekurrentinnen und Rekurrenten ist die Schulleitung von NeuroCampus.

b) Die Schulleitung bildet für das Rekursverfahren eine Rekurskommission. Diese setzt sich ausschliesslich aus dem Personal der NeuroLab GmbH zusammen.

c) Adresse: NeuroLab GmbH, Schulleitung NeuroCampus, General-Wille-Strasse 19, 8002 Zürich

9.3 Frist, Form und Inhalt des Rekursschreibens

a) Gegen Ablehnungsentscheide im Wiedererwägungsverfahren kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Wiedererwägungsentscheids formell schriftlich und in deutscher Sprache Rekurs bei der Rekurskommission eingereicht werden.

b) Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

c) Das Rekursschreiben muss ein klar umschriebenes Begehren mit detaillierter schriftlicher Begründung unter Angabe sämtlicher Tatsachen und Beweismittel, allfällige Beilagen sowie die Unterschrift der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten enthalten:

- Sachverhalt: Der Sachverhalt muss kurz, klar und vollständig beschrieben und mit den nötigen Kopien dokumentiert werden. Der angefochtene Wiedererwägungsentscheid ist beizulegen.
- Begründung: Genaue Darlegung, weshalb der Wiedererwägungsentscheid fehlerhaft ist (z.B. Verfahrensmangel oder offenkundige Fehlbeurteilung); pauschale Hinweise auf eine angebliche Willkür sind nicht ausreichend.
- Antrag: Im Rekursschreiben muss ein eindeutiger Antrag gestellt werden, beispielsweise Erhöhung der Punktzahl und Korrektur der Bewertung oder Neubeurteilung (Wiederholung der Prüfung).
- Beilage sämtlicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem angefochtenen Wiedererwägungsentscheid.

d) Rekursschreiben mit unzureichender Begründung, unsachgemässen und unklaren Formulierungen sowie beleidigenden oder verletzenden Inhalten werden ungeprüft zurückgewiesen. Innerhalb der Rekursfrist dürfen sie verbessert und nochmals eingereicht werden.

© NeuroCampus – Kompetenzzentrum für Bio- und Neurofeedback

9.4 Aufschiebende Wirkung

a) Der eingereichte Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

b) Die Rekurskommission kann diese aus wichtigen Gründen aufheben, namentlich wenn der Rekurs offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist.

9.5 Rekursverfahren

a) Die Rekurskommission entscheidet innerhalb von drei Monaten in einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg per Mail. Elektronische Korrespondenz ist zulässig.

b) Sie beurteilt die Sach- und Rechtslage, wie sie sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Rekurses darstellt, mit freiem Ermessen. Tatsachen, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben (z.B. nachträglich abgeschlossene Ausbildungen), werden nicht berücksichtigt.

c) Die Rekurskommission kann ergänzende Abklärungen treffen.

d) Die Rekurrentin bzw. der Rekurrent hat im Rekursverfahren kein Recht auf Akteneinsicht.

9.6 Rekursentscheid

a) Der Entscheid lautet auf Gutheissung oder Abweisung des Rekurses. Eine Abweisung ist zu begründen. Der Entscheid ergeht schriftlich und in deutscher Sprache per Einschreiben.

b) Bei Gutheissung des Rekurses wird die von der Rekurrentin bzw. vom Rekurrenten beantragte Massnahme umgehend eingeleitet.

c) Der Rekursentscheid der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

9.7 Rekursgebühr

a) Nach Eingang des Rekurses setzt die Rekursinstanz eine Frist zur Einzahlung der Rekursgebühr von CHF 500.00 an. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gilt der Rekurs als zurückgezogen. Bei Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

b) Die obsiegende Rekurrentin bzw. der obsiegende Rekurrent hat keinen Anspruch auf Ersatz ausserordentlicher Kosten oder anderweitiger, ihr bzw. ihm durch den angefochtenen Entscheid entstandener Nachteile.

9.8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement ist ausschliesslicher Gerichtsstand am Sitz der NeuroLab GmbH. Es ist schweizerisches Recht anzuwenden.

© NeuroCampus – Kompetenzzentrum für Bio- und Neurofeedback